

# RS OGH 1991/9/18 1Ob576/91, 7Ob291/00w, 6Ob208/09w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.09.1991

## Norm

ZPO §397a

ZPO §398

ZPO §442

ZPO §442a Abs1

## Rechtssatz

Der Beschluss, mit dem ein Versäumungsurteil infolge eines nach den §§ 397a bzw 398 ZPO unzulässigen Widerspruchs aufgehoben wurde, ist anfechtbar. Der in § 397a Abs 3 letzter Satz ZPO angeordnete Rechtsmittelausschluss erstreckt sich nur auf solche Beschlüsse, denen ein danach zulässiger Widerspruch zugrunde liegt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 576/91

Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 576/91

- 7 Ob 291/00w

Entscheidungstext OGH 14.02.2001 7 Ob 291/00w

Auch; Beisatz: Hier: Bezirksgerichtliches Verfahren. (T1)

- 6 Ob 208/09w

Entscheidungstext OGH 12.11.2009 6 Ob 208/09w

Vgl; Beisatz: Die allfällige Verspätung eines Widerspruchs kann der Erhebung eines Widerspruchs gegen eine Entscheidung, gegen die von vornherein ein Widerspruch nicht vorgesehen ist, nicht gleich gehalten werden. (T2);

Bem: Hier: Die Frage, ob die Zustellung des Versäumungsurteils für die Ingangsetzung des Fristenlaufs erforderlich ist, wird ausdrücklich offen gelassen. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0040927

## Zuletzt aktualisiert am

30.12.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)